

Patientenverfügungen

Am 25. Juni 2010 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein Behandlungsabbruch, welcher sowohl durch Unterlassen als auch durch aktives Tun vorgenommen werden kann, gerechtfertigt ist, wenn dies dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Patientenwillen entspricht und dazu dient, einem ohne Behandlung zum Tode führenden Krankheitsprozess seinen Lauf zu lassen (2 StR 454/09). Damit wurde ein Rechtsanwalt, der zuvor der Beihilfe zum Totschlag angeklagt worden war, freigesprochen. Er hatte seinen Mandanten geraten, die künstliche Ernährung der todkranken Mutter, welche lebensverlängernde Maßnahmen zuvor ausdrücklich abgelehnt hatte, einzustellen. Das Urteil gilt als weitere Stärkung des Patientenwillens. Schwierigkeiten bei der Abfassung, Auslegung und Durchsetzung von Patientenverfügungen bleiben jedoch bestehen.

Infolge eines Unfalls, einer schweren Erkrankung oder durch Nachlassen der kognitiven Fähigkeiten im Alter, kann es dazu kommen, dass eine Person ihre Behandlungswünsche nicht mehr äußern kann. Als ein Instrument, mit welchem



Foto: Markus Franke

die Selbstbestimmung des Patienten in solchen Situationen gesichert werden soll, wird die Patientenverfügung diskutiert. In einer solchen Verfügung, die von

der Vorsorgevollmacht und der Betreuungsverfügung abzugrenzen ist, kann sowohl die Unterlassung oder Begrenzung,

Fortsetzung auf Seite 2

Editorial

Seit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts im September 2009 wird das Instrument der Patientenverfügung rechtlich geregelt. Die Regelung richtet sich an den behandelnden Arzt und an den gesetzlichen Vertreter. Der Zweck der Patientenverfügung besteht darin, das Selbstbestimmungsrecht des nicht mehr einwilligungsfähigen Patienten zu wahren. Die Förderung des Dialogs zwischen Ärzten und Patienten hat in den letzten Jahrzehnten paternalistische Vorstellungen zurückgedrängt. Die Aufgabe, Selbstbestimmung, Lebensschutz und Fürsorge in ein vernünftiges Verhältnis zu

setzen, erweist sich jedoch in der Praxis als überaus schwierig. Das DRZE hat den thematischen Bereich der Patientenverfügungen in einem Sachstandsbericht aufgearbeitet. Kürzlich ist noch ein weiterer Sachstandsbericht vorgelegt worden, der sich mit dem Problembereich „Forschung mit Minderjährigen“ beschäftigt (Seite 3).

Ein neuer Schwerpunkt der wissenschaftlichen Arbeit des DRZE ist die Umweltethik. Im Juni hat das gemeinsam mit dem Institut für Wissenschaft und Ethik (IWE) veranstaltete dritte Bonner Ethik-Forum „Umwelt und Gerechtigkeit“ stattgefunden. Zu den Referenten auf der interdisziplinären Ver-

anstaltung haben Erik Gawel (Helmholtzzentrum für Umweltforschung Leipzig), Christoph Hubig (TU Darmstadt), Michael Jischa (TU Clausthal) und Dietmar von der Pfordten (Universität Göttingen) gehört. Weiterhin ist eine vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Klausurwoche „Biodiversity. Concept and Value“ konzipiert worden, die im März 2011 in Bonn stattfinden wird. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sind zur Teilnahme eingeladen. Der Infobrief berichtet ausführlich über beide Themen.

Dieter Sturma

als auch die Vornahme bestimmter medizinischer Handlungen gefordert werden.

Aus ethischer Perspektive stellen sich Fragen nach der Möglichkeit einer angemessenen gesetzlichen Normierung solcher Verfügungen, sowie nach ihrer generellen Sinnhaftigkeit. Dass Patientenverfügungen geeignet sind die Selbstbestimmung des Patienten in Behandlungssituationen am Lebensende zu sichern, ist nicht unumstritten. Häufig wird auf Schwierigkeiten verwiesen, die entstehen können, wenn die Selbstbestimmung einer Person mit anderen menschlichen Grundrechten in Konflikt geraten, wie beispielsweise mit dem Lebensschutz oder mit der (ärztlichen) Fürsorgepflicht. Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten muss in medizinischen Entscheidungen grundsätzlich Beachtung finden, d.h. der Patientenwille hat Vorrang vor dem, was Ärzte oder Pflegende als das Wohl des Patienten ansehen. Dennoch ist der Arzt nach wie vor zur Fürsorge gegenüber seinem Patienten verpflichtet. Führt der Arzt eine Behandlung durch, obwohl der Patient diese ausdrücklich abgelehnt hat, dann begeht er nach deutschem Recht eine Körperverletzung. Die ärztliche Verpflichtung zur Lebenserhaltung endet also dort, wo der Patient diese nicht mehr wünscht. In der Praxis kommt es allerdings immer wieder zu Situationen, in denen trotz vorliegender Patientenverfügung unklar ist, ob lebenserhaltende Maßnahmen vom Patienten gewünscht sind. So kann es beispielsweise sein, dass eine Patientenverfügung so formuliert wurde, dass der Wille des Patienten nicht eindeutig bestimmbar ist. Formulierungen wie „keine lebensverlängernden Maßnahmen bei schwerstem körperlichen Leiden“ oder „für den Fall, dass keine Hoffnung auf Besserung eines untragbaren Zustandes besteht“ sind sehr vage und interpretationsbedürftig. Gegen die strikte Verbindlichkeit von Patientenverfügungen wird daher angeführt, dass es nicht möglich sei, die zukünftige Situation ausreichend konkret vorherzusehen, um genaue Handlungsanweisungen festlegen zu können.

Von vielen Seiten werden auch Befürchtungen geäußert, dass sich die Werte und Einstellungen einer Person im Laufe des Lebens wandeln können und dass der in einer Patientenverfügung erklärte Wille daher nicht unbedingt mit den Wünschen der nicht mehr einwilligungsfähigen Person übereinstimmt.

Besonders schwierig ist die Beantwortung der Frage, ob lebensverlängernde Maßnahmen durchgeführt werden sollen dann, wenn aktuelle Äußerungen von Lebenswillen dem früher erklärten Willen des Patienten zu widersprechen scheinen. So wird von Fällen berichtet, in denen sich Demenzpatienten derart lebensfroh verhalten, dass eigentlich nicht davon auszugehen ist, dass sie der in einer Patientenverfügung erklärten Ablehnung solcher Maßnahmen nach wie vor zustimmen würden. Ob in solchen Situationen dem aktuellen oder dem erklärten Willen entsprochen werden soll, wird derzeit kontrovers diskutiert.

Seit Inkrafttreten des „Dritten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts“ am 01. September 2009, ist der Umgang mit Patientenverfügungen in Deutschland rechtlich normiert. Den Kern der auch als „Patientenverfügungsgesetz“ bezeichneten Vorschriften bilden die §§ 1901a, 1901b, 1904 BGB. Bereits seit Ende der 1990er Jahre wurden unterschiedliche Empfehlungen, Stellungnahmen und Gesetzesentwürfe von verschiedenen Institutionen veröffentlicht, die den Weg zu einem Patientenverfügungsgesetz maßgeblich mitbestimmt haben. Gesetzlich festgelegt sind unter anderem folgende Punkte:

1901a BGB legt fest, dass eine Patientenverfügung von einer einwilligungsfähigen volljährigen Person schriftlich verfasst werden muss (§ 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB), aber jederzeit formlos widerrufen werden kann (§ 1901a Absatz 1 Satz 3 BGB). Eine Patientenverfügung ist allerdings nur dann bindend, wenn die in der Patientenverfügung festgelegten Wünsche und Vorstellungen des Patienten der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen (§ 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB). In § 1901 Absatz 3 BGB wird eine so genannte Reichweitenbeschränkung, beispielsweise nur auf tödlich verlaufende Erkrankungen oder nur bei unumkehrbarem Bewusstseinsverlust, abgelehnt. Dementsprechend kann in einer solchen Verfügung grundsätzlich die Unterlassung aller medizinischen Maßnahmen gefordert werden, also auch solcher, die eine Genesung oder wenigstens eine längere Lebenszeit erwarten lassen. Während in § 1901a formelle und materielle Voraussetzungen verbindlicher Patientenverfügungen normiert sind, regelt § 1901b die Frage, wer zur Prüfung dieser Voraussetzungen und ggf. zur Um-

setzung einer wirksamen Patientenverfügung berufen ist.

Der mutmaßliche Wille ist gem. § 1901a Absatz 2 Satz 2 aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln, wobei insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten zu berücksichtigen sind (§ 1901a Absatz 2 Satz 3).

Aufgabe des Arztes ist es zu prüfen, welche ärztlichen Maßnahmen im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert sind (§ 1901b Absatz 1 Satz 1). Arzt und Betreuer müssen dann gemeinsam erörtern, welche dieser Maßnahmen vorgenommen werden sollen (§ 1901b Absatz 1 Satz 2). Wenn zwischen Arzt und Betreuer/Bevollmächtigtem über die Beurteilung einer Patientenverfügung kein Einvernehmen besteht, so ist eine Beurteilung des Betreuungsgerichts notwendig (§ 1904 Absatz 4 BGB). Eine solche Einwilligung ist außerdem dann erforderlich, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der geplanten Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 Absatz 1 Satz 1 BGB). Ohne eine Genehmigung des Betreuungsgerichts darf eine Maßnahme nur dann vorgenommen werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist (§ 1904 Absatz 1 Satz 2 BGB).

Die Bundesärztekammer hat im Mai 2010 Empfehlungen für den Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung formuliert die Patienten und Ärzten eine Hilfestellung bei der Bewältigung der komplexen Fragen im Zusammenhang mit dem Lebensende und dem Wunsch nach einem menschenwürdigen Sterben geben sollen (In: Deutsches Ärzteblatt, 107(18), A822-A877).

Festgehalten werden kann, dass die im September 2009 in Kraft getretenen Vorschriften durchaus dazu beitragen können, den Dialog zwischen Patienten, Angehörigen, Ärzten und Pflegepersonal verbindlicher zu gestalten. Die bereits skizzierte Schwierigkeit, Selbstbestimmung, Lebensschutz und Fürsorge in ein angemessenes Verhältnis zu bringen, bleibt jedoch bestehen.

Lisa Tambornino

Sachstandsbericht Patientenverfügungen. Rechtliche und Ethische Aspekte

Am 1. September 2009 ist das „Dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts“ in Kraft getreten. Mit dieser Gesetzesänderung wird das Instrument der Patientenverfügung erstmals im Betreuungsrecht geregelt. Patientenverfügungen sollen das grundrechtlich verbürgte Selbstbestimmungsrecht für Behandlungssituationen am Lebensende absichern, in denen die Entscheidungskompetenz der betroffenen Person verloren gegangen ist.



Personen reagieren mit den Verfügungen vorab auf die Möglichkeit, bei spezifischen Erkrankungen oder Verletzungen durch die medizinische Versorgung in unerträgliche Situationen zu geraten. In solchen Fällen ziehen die sich erklärenden Personen zum Zeitpunkt der Abfassung ihrer Verfügung den Eintritt des Todes vor und wollen verhindern, dass ihr Leben durch ärztliche Eingriffe verlängert wird. Es erweist sich allerdings oftmals als schwierig, Lebensschutz, Selbstbestimmung und Fürsorge in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. Patientenverfügungen sind nicht geeignet, diese Schwierigkeiten grundsätzlich aufzuheben, sie sind aber ein wichtiges In-

strument, den Dialog zwischen Patienten, Angehörigen, Ärzten und Pflegepersonal verbindlicher zu gestalten.

Der vom DRZE unter der Verantwortung von Dieter Sturma, Dirk Lanzerath und Bert Heinrichs neu herausgegebene Sachstandsbericht Patientenverfügungen [Torsten Verrel/Alfred Simon (2010): Patientenverfügungen [Ethik in den Biowissenschaften - Sachstandsberichte des DRZE; 11] Freiburg i. B.: Alber] führt in die intensive rechtliche und ethische Debatte um die Patientenverfügungen ein, stellt die neue Rechtslage ausführlich dar und diskutiert sie sowohl aus juristischer als auch aus ethischer Perspektive.

„In dieser ausgewogenen, gegen überzogene Erwartungen gefeiten Sicht werden Fragen erörtert wie jene, ob Sterben in jeder Hinsicht Normierungen zugänglich ist oder zugänglich gemacht werden sollte. Zur Sprache kommt die Unsicherheit, ob die Verfügung zum Zeitpunkt ihrer Umsetzung noch den aktuellen Einstellungen des betroffenen Patienten entspricht. [...] Patientenverfügungen, so lernt man bei der Lektüre, erfüllen ihren Sinn, je besser man weiß, was mit dieser Verfügung unverfügbar bleibt.“ (FAZ vom 6. 8. 2010)

Seit Juli 2010 ist über die Website des DRZE auch ein neuer Blickpunkt zum Thema Patientenverfügungen sowie Hinweise auf weiterführende Literatur online abrufbar:

<http://www.drze.de/im-blickpunkt/patientenverfuegungen>.

Sachstandsbericht Forschung mit Minderjährigen

Forschung mit Minderjährigen stellt, vor allem wenn sie ausschließlich fremdnützig ist, eine besondere ethische Herausforderung innerhalb des Felds der medizinischen Bioethik dar. Kinder und Jugendliche haben einerseits Anspruch auf eine angemessene medizinische Versorgung, die nur durch Forschungsaktivitäten sicherzustellen ist, die minderjährige Probanden mit einbeziehen. Andererseits ist es jedoch ethisch überaus fragwürdig, Studien mit Probanden durchzuführen, die nicht aus informierter und gut begründeter Selbstbestimmung heraus in die Teilnahme einwilligen können. Es erweist

sich als sehr schwierig, zu ethisch überzeugenden Abwägungen zu gelangen, weil ethischer Schutz und gute Folgen ersichtlich über unterschiedliches ethisches Gewicht verfügen. Auch wenn in der Praxis Forschung mit Minderjährigen zunimmt, zeigt eine sorgfältige Prüfung der Argumente, dass in der medizinischen wie in der medizinethischen Forschung ein ethisch und rechtlich abgeklärter Ort für den Umgang mit Minderjährigen erst noch gefunden werden muss.



Der vom DRZE unter der Verantwortung von Dieter Sturma, Dirk Lanzerath und Bert Heinrichs neu herausgegebene Sachstandsbericht Forschung mit Minderjährigen [Joachim Boos/Tade Matthias Spranger/Bert Heinrichs (2010): Forschung mit Minderjährigen [Ethik in den Biowissenschaften - Sachstandsberichte des DRZE; 12] Freiburg i. B.: Alber] stellt dafür die Grundlagen bereit, in dem er die medizinischen, rechtlichen und ethischen Problemstellungen zur Forschung mit Minderjährigen ausführlich darlegt.

Seit März 2010 ist über die Website des DRZE auch ein neuer Blickpunkt zum Thema Medizinische Forschung mit Minderjährigen sowie Hinweise auf weiterführende Literatur online abrufbar:

<http://www.drze.de/im-blickpunkt/medizinische-forschung-mit-minderjaebrigen>.

Drittes Ethik-Forum des DRZE und des IWE „Umwelt und Gerechtigkeit“

„Umwelt und Gerechtigkeit“ lautete das Thema des diesjährigen Bonner Ethik-Forums. Die aktuellen systematischen Fragestellungen dazu wurden aus den Sichtweisen der Philosophie, der Ingenieurwissenschaften und der Ökonomie beleuchtet und anschließend im Rahmen einer öffentlichen Podiumsdiskussion erörtert. Seit 2008 richtet das DRZE gemeinsam mit dem Institut für Wissenschaft und Ethik diese öffentliche Fachtagung zu grundsätzlichen Fragestellungen von Ethik und Angewandter Ethik einmal jährlich aus. Veranstaltungsort war der Universitätsclub Bonn.

Bringt man die Begriffe „Umwelt“ und „Gerechtigkeit“ vor ethischem Hintergrund zusammen, so stellt sich unmittelbar die Frage nach dem Charakter der Verknüpfung zwischen beidem. Das Ethik-Forum reiht sich mit diesem Thema in die kontinuierliche Bearbeitung dieser Frage durch das DRZE ein, die sich bisher im Sachstandbericht „Biodiversität“ und der Online-Publikation „Im Blickpunkt: Biodiversität“ auf der DRZE-Homepage niederschlägt und die im kommenden Jahr die vom BMBF geförderten DRZE-Klausurwochen „Biodiversity. Concept and Value“ in Bonn thematisch bestimmen wird.

Da Naturverhältnisse faktisch auf die sozialen Entwicklungen nicht nur von gegenwärtig lebenden, sondern auch von zukünftigen Personen einwirken, stellt das Prinzip der Nachhaltigkeit eine gewichtige Forderung dar, der jedoch oft der Anspruch nach Gerechtigkeit gegenübergestellt wird, beispielsweise, wenn es um die Lebensstandards der Industrienationen im Vergleich zu Entwicklungs- und Schwellenländern geht. Mit dieser Bestandsaufnahme eröffnete Dieter Sturma (Professor an der Universität Bonn, Direktor DRZE, IWE) das Ethik-Forum. In der naturethischen Diskussion um Umwelt und Gerechtigkeit stünden sich anthropozentristische und nicht-anthropozentristische Ansätze gegenüber. Sturma sprach sich diesbezüglich für die Suche nach einer Mischform aus. Es sei nicht akzeptabel, unter Bezug auf zukünftig lebende Personen in der Gegenwart Einschränkungen für ohnehin schon von der Umweltzerstörung Geschädigte vorzunehmen. Vielmehr müsse auch aus sozialetischer Perspektive das Leben der einzelnen, realen Person ausreichend berücksichtigt werden, und eine aktuelle Belastung sei nur rechtfertigbar im Fall von Personen, die unter aktuellen Schädigungen der Umwelt nicht litten, sondern durch sie bevorteilt würden.

Als erster Gastredner beleuchtete Michael Jischa (emeritierter Professor für Maschinenbau an der Technischen Universität Clausthal und Ehrenvorsitzender der deutschen Gesellschaft Club of Rome) als Experte auf dem Gebiet der nachhaltigen Technikentwicklung die Diskussion mit dem Beitrag „Technik und Zivildynamik“. In einer detailreichen Zustandsbeschreibung stellte Jischa dar, dass der derzeitige Wohlstand der Industrieländer nicht aufrecht zu erhalten sei. Extrem wirkmächtige Risikotechnologien erzeugten eine Verantwortbarkeitslücke, die insbesondere mit dem Problem der Nichtabschätzbarkeit von Technikfolgen gekoppelt sei. Zur Bekämpfung von globalen Ver- und Entsorgungsproblemen müsse man sich deshalb auf die Verknüpfung von wissenschaftlichem und technischem mit humanem und sozialem Fortschritt rückbesinnen. Seine vom Leitbild der Nachhaltigkeit geprägten Lösungsansätze für mehr Umweltschutz und mehr Gerechtigkeit stellte Jischa am Beispiel der solaren Energiegewinnung dar. So solle das internationale Großprojekt Desertec mit einem Hochspannungsnetz große Teile des europäischen Energiebedarfs aus erneuerbaren Energiequellen, insbesondere durch Solarzellen in der Sahara, decken. Auf diesem Wege ließen sich die Förderung von Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit verbinden, anstatt miteinander zu konkurrieren, da die technisierten Hauptnutzer auch die Hauptkostenträger seien, indem sie Kapital, Technologie und Wissen in die bisher benachteiligte Region brächten und diese förderten, etwa dadurch, dass sie qualifizierte Arbeitsplätze schafften. Zudem verbleibe ein Teil des gewonnenen Stroms auf dem Kontinent, um dort die zur regionalen Entwicklung dringend erforderliche Entsalzung von Wasser zu ermöglichen und so in mehrfacher Hinsicht die Lebensqualität zu verbessern.

Den zweiten Vortrag hielt Dietmar von der Pfordten (Professor für Rechts- und Sozialphilosophie an der Universität Göttingen) zum Thema „Globale Gerechtigkeit und Naturzerstörung“. Von der Pfordten ging in seinen Ausführungen vor allem der Frage nach, ob und inwiefern die Interessen und Bedürfnisse zukünftig lebender Individuen im Verhältnis zu gegenwärtig Lebenden bei Umweltfragen berücksichtigt werden müssen. Seine Antwort lautete: Handlungen, mit denen die Natur zerstört und natürliche Ressourcen verbraucht würden, seien grundsätzlich nur dann ethisch vertretbar, wenn sie die Belange beider Perspektiven berücksichtigten. Damit stellte er sich gegen Positionen, die eine Berücksichtigung zukünftig lebender Individuen aufgrund der Nichtantizipierbarkeit ihrer Interessen und Bedürfnisse vernachlässigen. Von der Pfordten erklärte, dass zukünftige Menschen vermutlich ähnliche Grundbedürfnisse wie die heutigen haben würden. Daher schlug er zwei Regeln vor: Erstens seien Handlungen, mit denen die Natur zerstört werde, um menschliche Bedürfnisse und Interessen befriedigen zu können, umso eher vertretbar, je reversibler sie seien. Zweitens sei der Verbrauch von Ressourcen, wie beispielsweise von Erdöl, nur dann gerechtfertigt, wenn zugleich neue Energiequellen entwickelt würden. Nachfolgend beschäftigte er sich mit Theorien über eine globale Gerechtigkeit von Naturzerstörungen. So ging er u. a. der Frage nach der Gerechtigkeit einer Gleichverteilung von Umweltbelastung pro Kopf nach. Ein solches Gebot sei seiner Meinung nach nicht gerecht, da die Bedürfnisse an natürlichen Gütern in Abhängigkeit von der geographischen Lage, der Bevölkerungsdichte und anderen Faktoren variieren könnten. So benötige ein in Kanada lebender Mensch beispielsweise mehr natürliche Ressourcen, um Wärme erzeugen zu können, als jemand, der in einem Land lebe, in dem ein neutrales Klima herrsche.



Fotos: DRZE

Die Referenten: Michael Jischa, Dietmar von der Pfordten, Erik Gawel, Christoph Hubig (v.l.n.r.)

Erik Gawel (Professor für Volkswirtschaftslehre am Helmholtzzentrum für Umweltforschung in Leipzig) beleuchtete das Tagungsthema anschließend aus ökonomischer Perspektive. In seinem Vortrag mit dem Titel „Preise für Umweltgüter. Variationen zur Gerechtigkeitslücke“ diskutierte er den Umweltschutz als ein Risiko für Gerechtigkeit. Grundsätzlich sei es sinnvoll, für Umweltgüter wie beispielsweise Wasser/Abwasser, Strom und Gas, hohe Preise zu verlangen, da dies einen vorsichtigen und nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen begünstigen könne. Problematisch sei allerdings, dass es einzelne Personen oder auch ganze Bevölkerungsgruppen gebe, die die geforderten Preise nicht bezahlen könnten. Solche Fälle würden eine Reihe von Gerechtigkeitsüberlegungen auf: Zur Frage stehe, ob es ungerecht sei, wenn nicht allen Individuen der gleiche Zugang zu Umweltgütern gewährt würde. Eine Möglichkeit Umweltgüter zu verteilen könne darin bestehen, jedem Individuum einen Mindestumweltbedarf von staatlicher Seite kostenfrei zuzusichern. Dies hielt Gawel jedoch für nicht praktikabel: Wenn Ressourcen wie Wasser, Strom und Gas frei zur Verfügung stünden, dann müssten auch andere Grundgüter, wie beispielsweise Brot oder Wohnmöglichkeiten, für alle zugänglich sein, und dies sei kaum realisierbar, vor allem weil nicht eindeutig definiert werden könne, was alles zum Grundbedarf zähle. Einen Anspruch auf Gütergeschenke lehnt Gawel demgemäß ab, auch für Personen, die sich am Existenzminimum befinden. Am Ende seines Vortrags machte er jedoch deutlich, wie wichtig es sei, dass Preise für Umweltgüter fair und gerecht zustande kommen, wobei er unterschiedliche Fairnessprinzipien, beispielsweise die theory of justice von John Rawls, in Betracht zog. Die Regulation von Preismechanismen sei zwar nicht ausreichend, um Umweltbewusstsein zu schaffen, sie könne aber sehr wohl, gemeinsam mit

anderen Steuerungsverfahren, zu richtigem Verhalten motivieren.

„Ethiken der Nachhaltigkeit. Vom Wertpluralismus zum Erhalt von Optionswerten“ lautete der Titel des letzten Vortrags von Christoph Hubig (Professor für Philosophie der wissenschaftlich-technischen Kultur an der Technischen Universität Darmstadt). Damit waren bereits im Titel sowohl Hubigs Problemstellung als auch der von ihm vertretene Lösungsansatz enthalten: Nicht die Grundwerte an sich, wie etwa Gesundheit, Umweltqualität, Sicherheit oder ökonomische Effizienz, seien strittig, vielmehr liege das Problem in dem Konflikt zwischen diesen Werten. Entsprechend sei die Ethik aufgefordert, hierfür angemessene Abwägungskonzepte bereitzustellen. Vielversprechend seien in dieser Hinsicht jüngere Ansätze integrativer Nachhaltigkeitsforschung, die die bisher eher voneinander unabhängig laufenden Konzepte von Natur als Pflichtethik, Utilitarismus, evolutionärer Ethik und Vertragsethik zu vereinbaren suchten. Allerdings ergäben sich auch hier auf einer höheren Stufe Konflikte zwischen Options-, Vermächtnis- und Realwerten. An diesem Punkt verankerte Hubig seinen eigenen Lösungsansatz, der in der Tradition der Klugheitsethik steht und mit dem er die Bedingungen des Pluralismus weitest möglich erhalten will. Damit forderte Hubig, dass sich Entscheidungen bezüglich natur- und umweltrelevanten technischen Handelns daran orientieren müssten, Entscheidungs- und Handlungsoptionen für die Zukunft soweit wie möglich offen zu halten, so dass mögliche „Fallen früherer Entscheidungen“ vermieden würden. Konkret machte Hubig diese Idee durch einen Vorschlag für eine einschlägige Entscheidungsfindungssystematik im Sinne eines Dissensmanagements, das erst nach dem genauen Ausloten einer Reihe von alternativen Zugangsmöglichkeiten, wie beispielsweise einer Individuali-

sierung oder Regionalisierung von Problemlösungen oder einer Verschiebung der Entscheidung einen Kompromiss als ultima ratio erlaubt.

In einer abschließenden Podiumsdiskussion der Referenten unter der Leitung von Dieter Sturma gaben alle Redner ein kurzes, aussagekräftiges Statement zum Thema Umwelt und Gerechtigkeit ab. Positiv bewertet wurde von allen Podiumsteilnehmern zunächst die interdisziplinäre Ausrichtung des Forums. Vor allem Ingenieure arbeiteten, so Michael Jischa, nur dann mit anderen Disziplinen zusammen, wenn sie auf Probleme stießen, die sie allein nicht lösen könnten. Gerade in Umwelt- und Gerechtigkeitsfragen sei dies aber der Fall, und deswegen sei eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Geistes- und Gesellschaftswissenschaften auf der einen und Natur- bzw. Ingenieurwissenschaften auf der anderen Seite dringend erforderlich. Auch von der Pfordten betonte, wie wichtig es sei, die angesprochenen Probleme aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu beleuchten. Zwar scheine eine Konkurrenz um die inhaltliche Füllung abstrakter Begriffe teilweise nicht zu vermeiden – so würden die Philosophen den Begriff „Gerechtigkeit“ umfassender verstehen als andere Disziplinen –, letztlich sei ein interdisziplinärer Dialog aber für beide Seiten sinnvoll. Hubig betonte zudem, wie wichtig die Mitarbeit in Umweltinstitutionen sei, um Nachhaltigkeit gewährleisten zu können, denn dies ermögliche zumindest eine indirekte politische Einflussnahme. Publikum und Podiumsteilnehmer diskutierten weiter über die Notwendigkeit internationaler Einrichtungen und globaler Strategien zum Umweltschutz, über die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen sowie über die Bedürfnisse und Entwicklungsrechte gegenwärtig und zukünftig lebender Individuen.

Lisa Tambornino und Christina Rose

Biodiversity. Concept and Value

Interdisziplinäre Klausurwoche des DRZE und IWE vom 21. bis 26. März 2011 in Bonn



Fotos: Andrej Kinstler

Der Begriff der Biodiversität wird inzwischen in zahlreichen Kontexten verwendet. Er spielt in jenen politischen Entscheidungen eine Rolle, durch die Naturräume und natürliche Ressourcen in irgendeiner Weise berührt werden, etwa beim Bau von Straßen, Flughäfen und neuen Siedlungen genauso wie bei Verhandlungen über Fischereikontingente, den Abbau von Rohstoffen und die touristische oder forstwirtschaftliche Nutzung von Waldgebieten. Seit Inkrafttreten des völkerrechtlichen „Übereinkommens über die biologische Vielfalt“ (Convention on Biological Diversity (CBD)) ist „Biodiversität“ zu einem Zentralbegriff und Schlagwort globaler Umweltpolitik geworden. Der Schutz der biologischen Vielfalt in verschiedenen Regionen ist Gegenstand zahlreicher nationaler Strategien und Regelungen sowie internationaler Abkommen. Die in der Welle der Molekularisierung der Biologie häufig marginalisierte systematische Biologie, die Wissen über Arten und ihre Entstehung generiert, kommt durch die Bedeutung der Biodiversität in der gesellschaftlichen Debatte zu neuem Recht.

Indes gibt es jedoch bislang keinen klaren oder wissenschaftlich-empirischen Begriff von Biodiversität. Die gleichermaßen komplexen wie komplizierten Interaktionen zwischen Mensch und Umwelt sind in ihren Konsequenzen bislang allenfalls in Ansätzen erfasst worden. Erschwerend kommt hinzu, dass der Begriff der Biodiversität über keine klaren semantischen Umriss verfügt und sich nicht auf eine feststehende Größe beziehen kann. Nicht zuletzt hat sich gezeigt, dass die Abnahme der Artenvielfalt direkt auf die menschliche Lebensweise zurückwirkt. Biologische Reduktion und soziale oder kulturelle Verarmung gehen oftmals Hand in Hand. Die ethische Urteilsbildung steht im Fall der Biodiversität vor der schwierigen Si-

tuation, dass dem offensichtlich dringlichen Handlungsbedarf unter Bedingungen epistemischer Unsicherheit normativ begegnet werden muss. Darüber hinaus gilt der Begründungstheoretische und methodische Ausgangspunkt als kontrovers. Ist anthropozentrisch bei den Interessen der Menschen oder biozentrisch bei der Eigenständigkeit belebter Natur anzusetzen? Die These von der Erhaltung der Biodiversität um des Menschen willen bietet eine gute motivationale Grundlage für den Umweltschutz, sie wird jedoch von einem engen Interessenbegriff beherrscht, der in der Ethik umstritten ist. Naturphilosophische Kontextualisierungen oder Dezentrierungen tragen der Eigenständigkeit der menschenunabhängigen Natur Rechnung und sind in der Lage, der Erhaltung der Biodiversität um ihrer selbst willen zu entsprechen. Allerdings werfen biozentrische Ansätze schwierige Fragen nach der Begründung von Wertzuschreibungen jenseits menschlicher Interessen auf und sind zudem bei ihrer praktischen Umsetzung mit Problemen motivationaler Überforderungen belastet.

Die Debatten zur Frage nach dem Nutzen und Wert der Biodiversität zeigen, dass diese eng mit der grundsätzlicheren Frage verbunden ist, welche „Natur“ die eigentlich schützenswerte ist. Ist mit der Natur die „natürliche“ Natur als Ergebnis eines langen – vom Menschen unabhängigen – evolutionären Prozesses gemeint, als ein Prozess, der komplexe Ökosysteme wie Korallenriffe und tropische Regenwälder hervorgebracht hat? Oder meint man mit „Natur“ diejenige, die der Mensch als Lebensraum seit seiner Existenz in Form von Gärten, Parks oder Forstanlagen kultiviert hat? Oder ist es das „Naturkapital“, auf das die heutige und zukünftige Menschheit überlebensnotwendig angewiesen ist und wie es beispielsweise in Form

von hoch spezialisierten Zuchtpflanzen und Zuchttieren als Ergebnis jahrtausender langer Kultivierung entstanden ist? Wie sehr ist das menschliche Eingreifen in die Natur selbst ein „natürlicher“ Bestandteil der evolutiven Entwicklung von Arten und Habitaten? Welche Rolle spielen dann sekundäre gegenüber primären Habitaten und wie sehr kann „Natürliches“ durch „Naturnahes“ ersetzt werden, ohne dass dieser Ersatz zum „fake“ wird? Auf welchen Aspekt der biologischen Vielfalt beziehen sich die mannigfaltig entwickelten und diskutierten Nutzungsregime: auf direkte Nutzungen (etwa in Gestalt der Forstwirtschaft oder der Fischerei) oder eher auf indirekte Nutzungen (etwa beim Zugriff auf traditionelles Wissen)? Die praktischen Implikationen, die sich aus den verschiedenen Naturvorstellungen und Naturbegriffen für den Schutz der Biodiversität ergeben, sind offensichtlich je andere.

Der Umgang mit biologischen Ressourcen zeigt paradigmatisch die zahlreichen Verwerfungen und Verschränkungen auf, die sich regelmäßig bei handels- und umweltrechtlichen Fragestellungen mit grenzüberschreitendem Bezug ergeben. Erschwert wird die rechtliche Diskussion durch das Hinzutreten zahlreicher „Gerechtigkeits-erwägungen“, die etwa den „Nord-Süd-Konflikt“ oder die „westliche“ Prägung des Patentrechts betreffen. Für die an biologischen Ressourcen reichen Entwicklungsländer besteht die wesentliche Herausforderung darin, unerlaubte Ressourcenausfuhr sanktionierende gesetzgeberische Maßnahmen und individualverträgliche Regelungen dergestalt zusammenzuführen, dass ökologische, ökonomische und wissenschaftliche Interessen gleichermaßen befriedigt werden können. Nicht zuletzt das Grundproblem, inwiefern staatliche Verwaltung oder aber privates Eigentum angemessene

Rechtsformen im Umgang mit natürlichen Ressourcen darstellen, wirft eine Vielzahl von faktischen, ethischen und juristischen Folgefragen auf. Dass die illegale Ausfuhr biologischer Ressourcen hierdurch nicht vollständig unterbunden werden kann, liegt auf der Hand, steht aber einer bestimmten Prioritätensetzung nicht entgegen, da die Vollzugsproblematik jedem positivrechtlichen Regulierungsansatz inhärent ist und zudem die Alternative in der Kapitulation der Rechtsstaatlichkeit bestehen würde. Es ist daher zu überlegen, wie das Ineinandergreifen nationaler Exportbeschränkungen und individuell eingeräumter Nutzungsrechte dem Ausverkauf des „grünen Goldes“ entgegenwirken und gleichzeitig dem „benefit sharing“ eine Chance bieten kann.

In einer vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Klausurwoche wollen das DRZE und das

Institut für Wissenschaft und Ethik (IWE) Doktoranden und Postdocs aus dem In- und Ausland zu einem interdisziplinären Dialog über die zahlreichen Aspekte der Biodiversität zusammenbringen. Das wesentliche Ziel wird sein, gemeinsam den Begriff der Biodiversität, seine bioethischen und biorechtlichen Hintergründe sowie die praktischen Herausforderungen für einen geeigneten Schutz der Biodiversität und nachhaltiges Wirtschaftens auszuloten. Es gilt, die Vielfalt der Diskussionsstränge und beteiligten Disziplinen zu berücksichtigen und eine interdisziplinäre Analyse der Fragestellungen zu erarbeiten. Hierdurch kann ein wichtiger Beitrag zur systematischen Bearbeitung des Problems und zur Identifizierung der berührten Diskursfelder geleistet werden.

Die Klausurwoche findet vom 21. bis zum 26. März 2011 in Bonn statt.

Je nach Teilnehmerlage wird sie in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

Doktoranden oder Postdocs aus Naturwissenschaften, Medizin, Philosophie, Theologie, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften werden gebeten, ihre Bewerbungen mit Abstract (maximal 500 Wörter), Lebenslauf und Publikationsliste an das DRZE zu senden:

Deutsches Referenzzentrum für Ethik in den Biowissenschaften

Prof. Dr. Dieter Sturma
Bonner Talweg 57
53113 Bonn

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.drze.de/studydays>



Neue Website des DRZE online

Das DRZE hat seinen Internetauftritt grundsätzlich neu gestaltet (<http://www.drze.de>). Die neue Website bietet zahlreiche Neuerungen, eine übersichtliche Struktur und einfache Handhabung für den Nutzer und entspricht den Barrierefreiheitsrichtlinien für Webinhalte (WCAG V1.0). Eine interne Suchmaschine ermöglicht es, die Website nach bestimmten Themen und Stichworten zu durchsuchen. Die Online Information „Im Blickpunkt“ bietet dem Nutzer über die neue Website einen noch umfassenderen Einstieg in komplexe bioethische Themen. Sachgerechte Informationen zu aktuellen bioethischen The-

Modul-Auswahl abrufbar. Zusätzlich steht für jeden Blickpunkt eine PDF-Datei zum Download zur Verfügung.

Erleichtert wird auch die Suche in den Bereichen „Neuerscheinungen“ und „Pressechau-Archiv“ der DRZE Bibliothek. Die Verwendung neuer Features bietet einen schnellen Überblick und ermöglicht eine bessere Darstellung der Suchergebnisse.

diskurslernen online

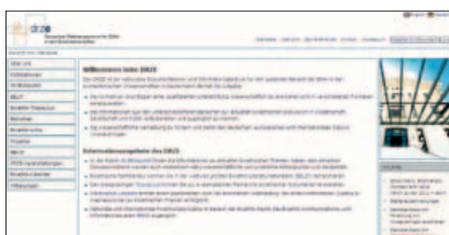
Die Website des Schülerdiskursprojektes **diskurslernen** ist fertig gestellt. Unter <http://www.diskurslernen.de> können Lehrerinnen und Lehrer sowie Interessierte außerschulische Bildungsakteure das komplette Material zur Veranstaltung einer bioethischen Projektwoche herunterladen. Das Material erlaubt es Schülerinnen und Schülern innerhalb von vier bis fünf Tagen, sich über den Sachstand zu bioethischen Themen zu informieren und eine gemeinsame Stellungnahme zu verfassen. **diskurslernen** zielt, neben der Vermittlung von Sachinformationen, vor allem auf die Stärkung der partizipativen Fähigkeiten der Teilnehmenden. Viele der auf der Website erhältlichen Materialien eignen sich auch für den Einsatz im Regelunterricht. Bislang stehen Materialpakete für die Themen „Therapeutisches Klonen“ und „Forschung an humanen embryonalen Stammzellen“ zur Verfügung.

Hintergrund: **diskurslernen** ist ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördertes Projekt des

DRZE. Es wurde in Kooperation mit dem Institut für Wissenschaft und Ethik (IWE) und von einem professionellen Konzeptteam erarbeitet.



In seinen Kernelementen ist **diskurslernen** wie eine Konsensuskonferenz angelegt: In einer ersten Einheit werden die Schülerinnen und Schülern ab 15 Jahren mit den notwendigen Hintergrundinformationen zu einer konkreten Streitfrage versorgt. Im anschließenden moderierten Diskurs werden strittige Aspekte diskutiert, Experten ausgewählt und befragt. Als Ergebnis erarbeitet die Gruppe ein gemeinsames Votum, mit dem sich alle Teilnehmer identifizieren können. Eine zweite kleinere Projektgruppe begleitet den Diskurs als Journalisten. Über ein einfaches Redaktionssystem erstellen sie eine Online-Zeitung, die über die Webseite <http://www.diskurslernen.de> freigeschaltet werden kann. Die Projektwoche ist im Schnittfeld der Fächer Biologie, Gesellschaft, Ethik und Religion angesiedelt.



men sind aufgeteilt in naturwissenschaftlich-medizinische, rechtliche und ethische Aspekte. Über ein sogenanntes Mouseup können sie durch zusätzliche Erklärungen und Hintergründe zu bestimmten Begriffen ergänzt werden: Durch einen Klick auf markierte Begriffe im Text öffnet sich das Mouseup, ohne die aktuelle Seite zu verlassen. Darüber hinaus ist eine separate alphabetische Auflistung aller Informationen eines Themenkomplexes in der

DAS DEUTSCHE REFERENZZENTRUM FÜR ETHIK IN DEN BIOWISSENSCHAFTEN

Das DRZE ist ein nationales Dokumentations- und Informationszentrum für den gesamten Bereich der Ethik in den biomedizinischen Wissenschaften in Deutschland.

Es hat die Aufgabe

- die normativen Grundlagen einer qualifizierten Urteilsbildung wissenschaftlich zu erarbeiten und in verschiedenen Formaten bereitzustellen;
- die Informationen aus den unterschiedlichsten Bereichen zur aktuellen bioethischen Diskussion in Wissenschaft, Gesellschaft und Politik aufzubereiten und zugänglich zu machen;

- die wissenschaftliche Vernetzung zu fördern und damit den deutschen, europäischen und internationalen Diskurs voranzubringen.

Das DRZE wurde 1999 auf Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) vom Bonner Institut für Wissenschaft und Ethik e. V. (IWE) in Zusammenarbeit mit der Universität Bonn gegründet. Seit 2004 ist das DRZE Arbeitsstelle der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste und wird als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bonn geführt.

BIBLIOTHEK

Die Spezialbibliothek und Dokumentation des DRZE sammelt und erschließt einschlägige nationale und internationale Monographien, Sammelwerke, Lexika, Zeitschriften, Zeitungsartikel, Rechtstexte und Graue Literatur aus den Bereichen Bioethik und Wissenschaftsethik. Sammelschwerpunkte sind insbesondere Medizinische Ethik, Umweltethik und Tierethik. Der Bestand umfasst ca. 10.400 Bücher, 46.700 Dokumente, 118 laufend gehaltene Zeitschriften und 1.800 Zeitschriftenbände. Der Katalog ist über die Literaturdatenbank BELIT auch online recherchierbar. Die Bibliothek steht allen Interessierten offen.



Fotos: Manfred Bogner, Markus Franke



IMPRESSUM

Infobrief des Deutschen Referenzentrums für Ethik in den Biowissenschaften (DRZE) Arbeitsstelle der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste „Grundlagen, Normen und Kriterien der ethischen Urteilsbildung in den Biowissenschaften“

Herausgeber

Deutsches Referenzzentrum für Ethik in den Biowissenschaften

Bonner Talweg 57
53113 Bonn

Telefon: +49 228 3364-1930
Telefax: +49 228 3364-1940

E-Mail: infobrief@drze.de
Internet: <http://www.drze.de>

© 2010 DRZE

Direktor

Prof. Dr. Dieter Sturma

Geschäftsführer

Dr. Dirk Lanzerath

Redaktion

Dorothee Güth

Grafische Konzeption und Gestaltung

Manfred Bogner, Berlin

Druck

Leppelt Druck, Bonn

Öffnungszeiten der Bibliothek

mo	9-12 + 13-16 Uhr
di	9-12 + 13-18 Uhr
mi-fr	9-12 + 13-16 Uhr

<http://www.drze.de>